



Mandantenrundsreiben zur Energiepreispauschale

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

der Bundesrat hat am 20.05.2022 das Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen, mit dem unter anderem der Anspruch auf eine einmalige Energiepreispauschale (§§ 112 – 122 EStG) in Höhe von 300,00 € verabschiedet wurde. Angesichts von erheblichen Preiserhöhungen im Energiebereich will die Bundesregierung die Bürger kurzfristig entlasten.

Die Energiepreispauschale ist individuell steuerpflichtig und unterliegt nicht dem Beitragsabzug zur Sozialversicherung. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 2022

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder
- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit

erzielen.

Nicht anspruchsberechtigt sind Empfänger von Versorgungsbezügen (Beamtenpensionäre) sowie Rentner, die keine weiteren Einkünfte aus dem vorstehenden Einkünfte-Katalog im Kalenderjahr 2022 erzielen sowie Personen, die ausschließlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen erzielen.



Bei **Minijobbern** wird aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung möglicher Wechselwirkungen auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale vollständig verzichtet.

Arbeitnehmer, die in eine der Steuerklassen I - V eingereiht sind oder pauschalbesteuerten Arbeitslohn als Minijobber beziehen (geringfügig Beschäftigte) wird einmalig eine Energiepreispauschale **in Höhe von 300,00 €** als Zuschuss zum Gehalt von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn für den Monat September 2022. Anspruch auf die Energiepreispauschale haben aktiv tätige Erwerbspersonen, d. h. es darf sich nicht um ein ruhendes Arbeitsverhältnis handeln.

Kann die Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt werden, weil z. B. am 01.09.2022 kein aktives Arbeitsverhältnis besteht, erfolgt die Festsetzung der Energiepreispauschale über die Einkommensteuer-Veranlagung.

Auszahlung an Arbeitnehmer und Kürzung der Lohnsteuer-Anmeldung

Die Arbeitgeber haben die Energiepreispauschale an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer auszusahlen, für die am 01.09.2022 ein Beschäftigungsverhältnis aktiv besteht. In der elektrischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers ist die vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale mit dem Großbuchstaben "E" anzugeben (§ 117 Abs. 4 EStG).

Die Arbeitgeber werden dadurch entlastet, dass diese die ausgezahlten Energiepreispauschalen vom Gesamtbetrag der Lohnsteuer einbehalten können. Hierfür wird zwischen Monats-/Quartals- und Jahresanmeldern unterschieden.

Bei monatlicher Lohnsteueranmeldung können die Arbeitgeber die Energiepreispauschale bereits mit der Lohnsteueranmeldung für den Monat August 2022 in Abzug bringen. Dies soll verhindern, dass die Arbeitgeber die Energiepreispauschale vorfinanzieren müssen.



Bei quartalsweiser Entrichtung der Lohnsteuer erfolgt die Reduzierung mit der Lohnsteuer-Anmeldung bis zum 10.10.2022.

Bei Jahresmeldungen erfolgt die Berücksichtigung der Energiepreispauschale erst mit der Lohnsteuer-Anmeldung bis zum 10.01.2023.

Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber vom Finanzamt erstattet.

Die Programmhersteller einzelner Lohnabrechnungsprogramme erarbeiten zur Zeit Softwarelösungen, um die für die Umsetzung der Energiepauschale erforderlichen Änderungen umzusetzen.

Auszahlung an Selbstständige und Gewerbetreibende

Anspruchsberechtigt sind zudem Personen, die Gewinneinkünfte aus Land- und Fortwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen. Die Energiepreispauschale wird bei diesem Personenkreis über eine Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung gewährt.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Bielefeld, Juni 2022